

VEREINSSTATUTEN KOLLEKTIV FREI_RAUM

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Namen und Sitz

Unter dem Namen Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, Postfach 519, 3000 Bern 14.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Inklusion, Förderung und Vermittlung von Kunst, Kultur und sozialem Engagement im Rahmen innovativer Formen von Kulturveranstaltungen, Gastronomie und Gemeinschaftsveranstaltungen. Er ist gemeinnützig orientiert, parteipolitisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, die an der Erreichung des Vereinszwecks in geeigneter Form mitwirkt oder einen einmaligen Gönnerbeitrag bezahlt.

Art. 4 Eintritt in den Verein

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt & Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand in geeigneter Form mitzuteilen.

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen vom Kollektiv Frei_Raum schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

III Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst.

Die Einberufung erfolgt im Voraus durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Der Vereinsversammlung stehen alle Befugnisse nach Art. 65 ZGB zu, insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Festsetzung der Budgets
- d) Änderungen der Statuten
- e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende fällt den Stichentscheid.

Passivmitglieder können zu Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt und besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach Aussen. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstands wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

IV Geschäftsjahr und Mittel

Art. 12 Geschäftsjahr

Es dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 13 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen der öffentlichen Hand
- c. Einnahmen aus den Aktivitäten
- d. Spenden
- e. Darlehen
- f. sonstigen Einnahmen

Zudem kann der Verein für die Umsetzung des Vereinszwecks geeignete Lokale mieten und Veranstaltungen organisieren.

Art. 14 Gewinnverwendung

Alle erzielten Überschüsse die Ende Jahr bestehen, werden in den Folgejahren vollumfänglich in gemeinnützige Projekte gemäss dem Vereinszweck investiert. Das meint Projekte, die die Inklusion, Förderung und Vermittlung von Kunst, Kultur und sozialem Engagement im Rahmen innovativer Formen von Kulturveranstaltungen, Gastronomie und Gemeinschaftsveranstaltungen zum Ziel haben.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten oder Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Vereinslokal

Das Vereinslokal befindet sich bis auf weiteres aber sicher bis April 2018 an der Dorfstrasse 22/24 3084 Wabern zur Nutzung, durch die Liegenschaftsverwaltung ITS Immobilientreuhand Scheidegger, Ensingerstrasse 37, 3006 Bern zur Verfügung gestellt.

Das Vereinslokal wird für Vereinssitzungen, Vereinsworkshops, offizielle Versammlungen, Veranstaltungsvorbereitungen, Durchführung von Veranstaltungen, dem Aufbau eines inklusivn Kultur-, Gastronomie- und Veranstaltungszentrum vor Ort und die Umsetzung der Zwecke des Vereins genutzt.

VI Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung der anwesenden

Mitglieder. Nehmen weniger als zweidrittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung abzuhalten, an welcher mit einfachem Mehr eine Auflösung bestimmt werden kann.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird der Liquidationserlös einer Organisation mit den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zu gewendet.

Der Vorstand übernimmt die Liquidation.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. November 2014 und sind an der Generalversammlung vom 19. Dezember 2016 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2016

Statuten vom 26. November 2014 revidiert am 19. Dezember 2016.